

Beilage zum Verfassungstext.

Zweite Verfassungsänderung.

©. 219.

! Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 29^{tes} Stück vom Jahre 1848¹

N^o 83) Provisorisches Gesetz
wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom
4ten September 1831,
vom 15ten November 1848.

WM, Friedrich August, von GOTTES
Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben mit den getreuen Ständen die nachbemerkten, durch das
neue Wahlgesetz nöthig wordenen und sonst zweckmäßig er-
schienenen Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4ten
September 1831 vereinbart:

§ I.

Die §§ 63 bis mit 76 werden aufgehoben und es treten
folgende Paragraphen an deren Stelle:

§ 63.

Mitglieder der ersten Kammer.

Die erste Kammer besteht außer den volljährigen Prinzen
des Königl. Hauses, deren jedesmaliges Erscheinen von

¹ Letzte Abfindung: am 25. November 1848. Der 15. Tag danach
ist der 10. December 1848.